
Reglement über das Revisionswesen

A. Revisionskommission

Art. 1 Zusammensetzung

Der Verband bernischer Notare setzt eine Revisionskommission von mindestens fünf Mitgliedern ein.

Der Verbandspräsident gehört ihr kraft seiner Funktion an. Die weiteren Mitglieder werden von der Hauptversammlung für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Das Sekretariat wird vom Hauptrevisor geführt. Im Übrigen konstituiert sich die Revisionskommission selbst.

Die Aufsichtsbehörde entsendet einen Vertreter, der an den Sitzungen der Revisionskommission teilnimmt.

Art. 2 Beratung und Beschlussfassung

Die Revisionskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der stimmenden Mitglieder. Der Vorsitzende stimmt mit und gibt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Ordentlicherweise werden mündliche Beratungen durchgeführt. Zirkulationsbeschlüsse sind zulässig. Dem Hauptrevisor steht zu allen Beschlüssen das Antragsrecht zu.

Über die Verhandlungen wird ein Beschlussprotokoll geführt.

Art. 3 Kompetenzen der Revisionskommission

Der Revisionskommission obliegt die Organisation und Durchführung der Revision, deren Gegenstand gemäss Ziff. III der Vereinbarung die Prüfung der Einhaltung der Berufsvorschriften durch die Notarinnen und Notare ist. Sie ist insbesondere zuständig für

1. Überwachung der Tätigkeit der Revisionsstelle;
2. Antrag an den Vorstand zur Ernennung neuer Revisoren;
3. Erlass und redaktionelle Gestaltung des Revisionsprotokolls;
4. Beschluss über Erledigung bzw. Weiterleitung der Akten an den Vorstand bei Feststellung von Unregelmässigkeiten;
5. Anordnung von Nach- und Zwischenrevisionen;
6. Entscheidung bei Anständen zwischen Revisoren und Notaren;
7. Erledigung von Geschäften, die ihr vom Vorstand zugewiesen werden;
8. Erlass eines Handbuches und von Weisungen über die von den Notaren einzureichenden Abschlüsse und Kennzahlen;
9. Beschluss in allen weiteren Revisionsangelegenheiten, soweit nicht der Vorstand, ein anderes Organ oder die Aufsichtsbehörde zuständig sind.

B. Kompetenzen des Verbandsvorstands

Art. 4 Kompetenzen des Vorstands

Der Vorstand ernennt nach Anhörung der Revisionskommission auf unbestimmte Zeit den Hauptrevisor und die Revisoren, meldet diese der Aufsichtsbehörde und setzt ihre Entschädigung fest.

C. Revisionsstelle

Art. 5 Zusammensetzung

Der Revisionskommission wird zur praktischen Durchführung der ihr übertragenen Aufgaben eine Revisionsstelle beigegeben. Sie besteht aus dem Hauptrevisor und den Revisoren.

Als Revisoren werden praktizierende Notare und Sachverständige zur Revision der kaufmännischen Buchführung, die für ihre Aufgaben ausreichend instruiert und weiterausgebildet werden, bestimmt.

Art. 6 Aufgabe

Die Revisionsstelle überprüft die Geschäfts- und Buchführung der praktizierenden Notare, die Buchführung sowohl im Hinblick auf Vollständigkeit als auch auf materielle Richtigkeit.

Als Buchhaltungssysteme werden Aufzeichnungen anerkannt, welche nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung jederzeit die Feststellung der Vermögenslage erlauben sowie die mit dem Betrieb zusammenhängenden Schuld- und Forderungsverhältnisse ermitteln lassen.

Die Revisoren überprüfen insbesondere die Einhaltung der Vorschriften der Notariatsverordnung hinsichtlich Geldverkehr, Zahlungsbereitschaft, Buchführung und über die Verwaltung der anvertrauten Werte sowie die Führung der vorgeschriebenen Kontrollen.

Die Revisionsstelle berät den Notar auf Wunsch in allen Fragen der Büroorganisation.

Art. 7 Durchführung

Die Revisionen werden in der Regel von zwei Revisoren durchgeführt. Werden Mängel festgestellt, so sind Nach- und Zwischenrevisionen durchzuführen. Die Befugnisse der Aufsichtsbehörde werden vorbehalten.

Die Revisionen erfolgen jährlich. Jeder Revisor ist für die fristgerechte Durchführung der Revisionen in den ihm zugeteilten Büros verantwortlich.

Die Revisionen werden grundsätzlich mit Voranzeige vorgenommen. Die Revisoren nehmen soweit als möglich auf den laufenden Bürobetrieb Rücksicht.

Art. 8 Der Hauptrevisor

Der Hauptrevisor ist für die Organisation des Revisionswesens verantwortlich. Er teilt die Dossiers der Büros den einzelnen Revisoren zu und nimmt darauf Rücksicht, dass Revisoren, die praktizierende Notare sind, keine Revisionen von Büros durchzuführen haben, die zu ihnen in einem direkten Konkurrenzverhältnis stehen. Bei Rückständen erstattet er Meldung an die Revisionskommission und unterbreitet Vorschläge für deren Behebung.

Die Revisoren sind dem Hauptrevisor unterstellt. Er sorgt für deren Aus- und Weiterbildung.

Der Hauptrevisor nimmt die Revisionsprotokolle der Revisoren entgegen, sorgt für geeignete Archivierung und stellt die Verbindung mit der Revisionskommission her.

Art. 9 Die Revisoren

Die Revisoren sind in der Ausübung ihrer Tätigkeit selbständig und für die Durchführung der ihnen zugewiesenen Revisionen verantwortlich.

Die Revisoren sind gehalten, ihre Aufgaben mit grösster Gründlichkeit und Sorgfalt zu erfüllen. Sie holen vom Notar oder bei dessen Abwesenheit vom Büropersonal die ihnen erheblich scheinenden Auskünfte und Akten ein.

Art. 10 Meinungsverschiedenheiten

Ergeben sich im Rahmen der Revision Meinungsverschiedenheiten mit dem Notar, werden diese durch die Revisionskommission erledigt.

Art. 11 Revisionsprotokoll

Die Revisoren erstellen über ihre Revisionen ein Protokoll; sie verwenden dazu die von der Revisionskommission genehmigten Formulare. Im Revisionsprotokoll sind alle vorgenommenen Kontrollen und deren Ergebnisse aufzuführen. Besondere Feststellungen sind in einem zusätzlichen Bericht zu dokumentieren. Dem Revisionsprotokoll wird eine Abschrift der Erfolgsrechnung und der Bilanz des revidierten Büros beigelegt.

Das Protokoll wird zuhanden der Revisionsstelle, des Revisors und des Notars in drei Exemplaren erstellt. Es ist von den Revisoren und vom Notar zu unterzeichnen. Die Revisoren organisieren die Unterzeichnung des Protokolls so, dass das unterzeichnete Protokoll innert 30 Tagen seit der Revision beim Hauptrevisor eintrifft. Der Notar hat das Protokoll innert 10 Tagen seit Erhalt vom Revisor zu unterzeichnen und diesem zurückzusenden; er kann Bemerkungen zum Protokoll anbringen.

D. Der Notar

Art. 12 Pflichten

Der Notar ist verpflichtet, den Revisoren sämtliche Geschäftsbücher, anvertrauten Vermögenswerte und Belege sowie die Kontrollen, Urschriften und alle weiteren Ausweise vorzulegen, die für eine umfassende Überprüfung der Buchhaltung, der Geschäftsführung und für den Nachweis der Zahlungsbereitschaft erforderlich sind.

Zur Führung der Wertschriftenkontrolle (WK) sowie der Kontrolle der Geldanlagen einzelner Klienten (KGK) dürfen nur die vom Verband abgegebenen Formulare verwendet werden.

Art. 13 Umfang der Prüfung

Der Revision sind sämtliche vom Notar getätigten Geschäfte, insbesondere diejenigen mit Geldverkehr, unterworfen.

Der Notar muss alle Geschäftsvorfälle in seine Buchhaltung aufnehmen. Übt der Notar gleichzeitig den Anwaltsberuf oder weitere gewerbsmässige Tätigkeiten aus, muss die Buchfüh-

rung ebenfalls alle damit zusammenhängenden Geschäftsvorfälle umfassen. Die Auskunftspflicht für diese Geschäfte richtet sich nach Art. 43 des Notariatsgesetzes.

Führt der Notar besondere Kassen (Gemeindekassen, Bank, Vereine, Gesellschaften etc.) die von anderen Organen revidiert werden, so hat er den Revisoren hievon Kenntnis zu geben. Die Revisoren sind ermächtigt, zur Durchführung einer umfassenden Revision mit den Aufsichtsorganen der besonderen Kassen Verbindung aufzunehmen und die Revision zu koordinieren.

Ist der Notar abwesend, hat er dafür zu sorgen, dass den Revisoren alle Akten zur Revision zur Verfügung stehen und seine Mitarbeiter den Revisoren alle gewünschten Aufschlüsse erteilen. Die Revisoren haben sich auf Verlangen auszuweisen.

Art. 14 Auskunft über private Vermögensverhältnisse

Ist die Zahlungsbereitschaft nicht einwandfrei ausgewiesen oder weist der Notar in der Bilanz ein Unterkapital aus, hat er den Revisoren über seine privaten Vermögensverhältnisse (Aktiven und Passiven mit Einschluss von indirekten Verpflichtungen) Auskunft zu geben, ihnen Einsicht in die entsprechenden Unterlagen zu gewähren und sie zu ermächtigen, die Richtigkeit seiner Angaben bei Dritten zu überprüfen.

E. Verfahren bei Mängeln

Art. 15 Erhebliche Mängel

Stellen die Revisoren eine fehlende Zahlungsbereitschaft oder ein bilanziertes Unterkapital bzw. erhebliche Mängel in der Buch-

führung, der Führung der Kontrolle der Geldanlagen einzelner Klienten (KGK) oder der Wertschriftenverwaltung (WK) fest, geben sie dem Hauptrevisor davon sofort Kenntnis.

Im Falle fehlender Zahlungsbereitschaft oder eines bilanzierten Unterkapitals (vgl. Art. 21 NV) ist dem Hauptrevisor und der Aufsichtsbehörde unverzüglich ein Vorausprotokoll mit den entsprechenden Erläuterungen zuzustellen, ohne dass die Unterschrift des Notars eingeholt werden muss (Ziffer IV/4 der Vereinbarung).

Der Hauptrevisor eröffnet dem Notar das Revisionsprotokoll und gibt ihm Gelegenheit, sich binnen zehn Tagen schriftlich zu den gerügten Mängeln zu äussern. Er kann auch ohne Beschluss der Revisionskommission vorläufig die Einreichung von monatlichen Saldobilanzen und Deckungsnachweisen verlangen.

Ist Gefahr in Verzug, informieren der Hauptrevisor und der Präsident des VbN nach gemeinsamer Absprache und allenfalls Kenntnisgabe an die Revisionskommission unverzüglich die Aufsichts- bzw. Strafverfolgungsbehörden.

In den übrigen Fällen erheblicher Mängel entscheidet der Hauptrevisor über das weitere Vorgehen.

Art. 16 Beschluss der Revisionskommission

Der Hauptrevisor unterbreitet das Revisionsprotokoll mit der Vernehmlassung des Notars und seinem Bericht der Revisionskommission. Die Revisionskommission beschliesst so rasch als möglich. Sie erlässt die notwendigen Weisungen und lässt deren Vollzug überwachen.

Art. 17 Meldung an die Aufsichts- oder Strafverfolgungsbehörde

Ist eine Meldung an die Aufsichts- oder Strafverfolgungsbehörde notwendig, werden neben dem Beschluss der Revisionskommission u.a. das Revisionsprotokoll des Notars, dessen Vernehmlassung und ein allfälliger Bericht des Hauptrevisors beigelegt. Dem Notar ist ein Doppel der Meldung zur Kenntnisnahme zuzustellen.

Art. 18 Andere Mängel von Bedeutung

Werden andere Mängel von Bedeutung in der Buchführung oder in der Ausübung des Berufes festgestellt, holt der zuständige Revisor mit der Zustellung des Revisionsprotokolls unter Ansetzung einer Frist von zehn Tagen beim Notar eine Vernehmlassung ein. Der Hauptrevisor unterbreitet alsdann die Akten mit seinen Anträgen der Revisionskommission zur Beschlussfassung.

Die Revisionskommission kann eine Meldung an die Schlichtungs- und Disziplinarkommission beschliessen. Dem Notar ist ein Doppel der Meldung zur Kenntnisnahme zuzustellen.

Art. 19 Fristansetzung und Nachkontrolle

Die Revisionskommission setzt Frist zur Behebung gerügter Mängel an. Sie kann vierteljährlich oder in kürzeren Zeitabständen Saldobilanzen mit Ausweis über die Zahlungsbereitschaft einfordern oder andere zur Sicherstellung der geordneten Buchhaltung und Büroföhrung geeignete Vorkehren anordnen.

Anordnungen können durch Nachrevision überprüft werden.

Werden die Anordnungen missachtet und erachtet die Revisi-

onskommission eine Meldung an die Aufsichtsbehörde als notwendig, sind die Akten mit einem entsprechenden Antrag zum Entscheid an den Vorstand weiterzuleiten.

Art. 20 Untergeordnete Mängel

Bei Feststellung untergeordneter Mängel oder Verletzung blosser Ordnungsvorschriften, die weder einen Einfluss auf die korrekte Führung des Notariats noch Auswirkungen nach aussen haben, besprechen die Revisoren die Angelegenheit mit dem Notar. Im Revisionsprotokoll ist der Sachverhalt zu erwähnen.

F. Beiträge an die Revisionskosten

Art. 21 Grundsatz

Zur Deckung der Kosten der Revision und der weiteren damit in Zusammenhang stehenden Aufwendungen bezahlt der Notar einen Revisionsbeitrag. Die Höhe des Revisionsbeitrages wird in der Vereinbarung geregelt.

Die Kosten von Zwischen- und Nachrevisionen sind besonders zu belasten.

Die Kosten der Revisionsstelle sind in der Verbandsrechnung gesondert auszuweisen.

Art. 22 Revisionsbeitrag für Nichtverbandsmitglieder

Der Revisionsbeitrag für Revisionen der dem Verband nicht angehörender Notare wird von der Aufsichtsbehörde in einer besonderen Verfügung als Gebühr festgesetzt. Die Revisionsstelle

liefert der Aufsichtsbehörde zur Rechnungsstellung die Grundlagen.

G. Verschiedene Bestimmungen

Art. 23 Verantwortlichkeit

Die Verantwortlichkeit der Notare nach Massgabe der Gesetzgebung über das Notariat und der Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts über den Auftrag wird durch die Revisionen des Verbands nicht berührt.

Art. 24 Schweigepflicht

Der Hauptrevisor, die Revisoren, die Mitglieder der Revisionskommission und des Vorstands, soweit sie Kenntnis von Revisionsprotokollen erhalten, unterliegen der Schweigepflicht. Bei deren Verletzung werden sie dem Notar zivilrechtlich und allenfalls strafrechtlich verantwortlich. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Meldepflicht an die Aufsichtsbehörde sowie andere gesetzlich normierte Auskunftspflichten.

Art. 25 Verhältnis zur Aufsichtsbehörde

Für die Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde gilt Ziff. V der Vereinbarung.

Die gesetzlichen Aufgaben und Kompetenzen der Aufsichtsbehörde werden von diesem Reglement nicht berührt und bleiben vorbehalten.

Art. 26 Genehmigung und Inkrafttreten

Dieses Reglement unterliegt der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Es tritt nach Annahme durch die Hauptversammlung des Verbands bernischer Notare mit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Das Reglement über das Revisionswesen vom 18. Juni 2002 wird aufgehoben.

* * *

Genehmigung

Das vorstehende Reglement über das Revisionswesen wurde von der Vereinsversammlung (Notariatstag) vom 15. Juni 2010 in La Neuveville genehmigt.

Verband bernischer Notare

Der Präsident

Der Sekretär

Franz Müller

Thomas Hanke

Genehmigt von der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern.

Bern, 30. März 2011

Der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektor:

Christoph Neuhaus